

## Update: Kurzinformation Abzugsfähigkeit von Kundengeschenken

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Member Crowe Horwath International

### BMF wendet bisherige Vereinfachungsregelung weiter an

#### Hintergrund

Der BFH hatte mit Urteil vom 30.03.2017 (Az. IV R 13/14) entschieden, dass die Übernahme der Pauschalsteuer nach § 37b EStG bei der Freigrenze von EUR 35 (netto, d.h. ohne Umsatzsteuer) zu berücksichtigen ist. Die Rechtsprechung des BFH ist wesentlich strenger als die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung, welche aus Vereinfachungsgründen auf die Berücksichtigung der Pauschalsteuer bei der Ermittlung der EUR 35-Freigrenze verzichtet (siehe BMF-Schreiben vom 19.05.2015, BStBl I 2015, 468, Rdnr. 25). Das Urteil hat insofern eine wertmäßig geringere Abzugsfähigkeit von Kundengeschenken zur Folge.

#### Reaktion Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung hat nunmehr das BFH-Urteil vom 30.03.2017 im Bundessteuerblatt veröffentlicht (BStBl. II, S. 892). Dies spricht grundsätzlich für eine Anwendung des BFH-Urteils über den entschiedenen Einzelfall. Jedoch wurde das Urteil mit einer einschränkenden Fußnote versehen, nach der die Finanzverwaltung die Vereinfachungsregelung in Rdnr. 25 des BMF-Schreibens vom 19.05.2015 weiter anwendet.

#### Praktische Konsequenzen

Die weitere Anwendung der bisherigen Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung bedeutet aus praktischer Sicht eine erhebliche Erleichterung für die Unternehmen.

Prüfmaßstab für den Betriebsausgabenabzug nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG ist damit – wie bisher – allein, ob der Nettobetrag von EUR 35 für das Geschenk überschritten wird. Eine einzelfallbezogene Ermittlung und Prüfung einer niedrigeren Wertgrenze bei Übernahme der Pauschalsteuer nach § 37b EStG – wie es die BFH-Rechtsprechung nahelegt – ist nach Ansicht der Finanzverwaltung somit nicht erforderlich. Das Urteil scheint zunächst keine Folgen zu haben. Es ist aber zu erwarten, dass die Behandlung von Geschenken verstärkt in den Fokus der Betriebsprüfung kommt. Auf die Umsetzung der bisherigen Regelungen, z.B. durch Verbuchung der Pauschalsteuer für Geschenke über EUR 35 auf dem Konto für nicht abzugsfähige Geschenke, sollte verstärkt geachtet werden.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

#### Ihre Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB  
Tel. + 49(0)89-55983-248

[christian.zwirner@kleeberg.de](mailto:christian.zwirner@kleeberg.de)

Dr. Michael Tippelhofer, StB  
Tel. + 49(0)89-55983-215

[michael.tippelhofer@kleeberg.de](mailto:michael.tippelhofer@kleeberg.de)

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Member Crowe Horwath International

München | Hamburg

[www.kleeberg.de](http://www.kleeberg.de)  
[www.crowekleeberg.de](http://www.crowekleeberg.de)

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 10/2017. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.